

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS**

**– Drucksache 14/2502 –**

#### **Hungerstreik einer deutschen Staatsangehörigen in einem türkischen Gefängnis**

Um gegen die unmenschlichen Haftbedingungen zu protestieren, trat die deutsche Gefangene E. J. im Gefängnis von Sivas/Türkei in der Zeit vom 1. November bis 29. Dezember 1999 in einen Hungerstreik. Mit dieser Aktion forderte sie ihre Rückverlegung in das Gefängnis von Batman. Von dort war sie im August 1999 gegen ihren Willen nach Sivas verlegt worden.

E. J. war bis zur ihrer Gefangennahme durch das türkische Militär im Oktober 1997 Angehörige der Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK). Das türkische Staatssicherheitsgericht in Van verurteilte E. J. wegen „Mitgliedschaft in der PKK“ zu 15 Jahren Haft.

1. Hatte die Bundesregierung Kenntnis über den Hungerstreik von E. J.?

Wenn ja, seit wann?

Wenn nein, warum nicht?

Die türkischen Behörden haben auf Nachfrage der deutschen Botschaft Ankara am 3. Dezember 1999 bestätigt, dass sich E. J. im Hungerstreik befindet.

2. Hatte die deutsche Botschaft bzw. eine andere deutsche Vertretung in der Türkei während des Hungerstreiks Kontakt zu E. J.?

Wenn ja, in welcher Form?

Die deutsche Botschaft Ankara und der deutsche Honorarkonsul in Sivas hatten während des Hungerstreiks laufenden Kontakt mit der Mutter und dem Anwalt

von E. J., die E. J. mehrfach besucht haben, sowie mit dem zuständigen Staatsanwalt, der Leitung der Haftanstalt in Sivas und dem behandelnden Arzt. Am 20. Dezember 1999 hat ein Vertreter der Botschaft Ankara einen Haftbesuch durchgeführt.

3. In welcher Form ist das Auswärtige Amt tätig geworden?

Die deutsche Botschaft Ankara und der deutsche Honorarkonsul in Sivas haben E. J. intensiv konsularisch betreut. Auf Vermittlung der Botschaft Ankara haben die türkischen Behörden die Möglichkeit des Haftzugangs auch für Angehörige erleichtert. In ständigem Kontakt mit der Leitung der Haftanstalt in Sivas und dem behandelnden Arzt hat sich die Botschaft davon überzeugt, dass eine angemessene medizinische Betreuung sichergestellt war.

In Verhandlungen mit dem türkischen Justizministerium hat sich die Botschaft Ankara für die Interessen von E. J. eingesetzt. Am 26. Dezember 1999 hat E. J. ihren Hungerstreik beendet. Am 29. Dezember 1999 hat das türkische Justizministerium deren Antrag auf Verlegung in die Haftanstalt in Amasya zugestimmt.

4. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, weshalb E. J. im August 1999 von Batman nach Sivas verlegt wurde?

E. J. ist im August 1999 auf eigenen Wunsch von Batman nach Sivas verlegt worden.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis über den gegenwärtigen Gesundheitszustand von E. J.?

Nach den gegenwärtigen Berichten der Botschaft sowie den Auskünften des zuständigen Staatsanwalts in Amasya vom 26. Januar 2000 und der Mutter von E. J. nach ihrem letzten Haftbesuch am 6. Januar 2000 ist der Gesundheitszustand von E. J. zufriedenstellend.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchem Gefängnis sich E. J. derzeit befindet und unter welchen Bedingungen sie inhaftiert ist?

Am 18. Januar 2000 ist E. J. ihrem Wunsch entsprechend in die Haftanstalt in Amasya verlegt worden. Die deutsche Botschaft Ankara wird sich im Rahmen eines Haftbesuchs über die Situation von E. J. in der Haftanstalt informieren. Eine Beschwerde über die Bedingungen in der Haftanstalt liegen nicht vor.

7. War die Bundesregierung bzw. die deutsche Vertretung in der Türkei über die Haftbedingungen von E. J. in Batman und in Sivas vor ihrem Hungerstreik informiert?

Wenn ja, wie waren die Haftbedingungen?

Wenn nein, warum nicht?

Die deutsche Botschaft Ankara hatte sich über die Situation von E. J. in den Haftanstalten in Batman und Sivas durch Haftbesuche informiert und Anliegen jeweils mit der Leitung der Haftanstalt und/oder Staatsanwalt aufgenommen. Die allgemeinen Bedingungen in Batman und Sivas werden nicht anders beurteilt als die allgemeinen materiellen Haftbedingungen in türkischen Gefängnissen. E. J. unterlag nach den Informationen des Auswärtigen Amtes – gemessen an dem in der Türkei üblichen Standard – keinen erschwerten Haftbedingungen.

8. Haben sich deutsche Vertreter in der Türkei bzw. das Auswärtige Amt aufgrund der oben beschriebenen Haftbedingungen von E. J. mit den zuständigen türkischen Stellen in Verbindung gesetzt?

Wenn ja, welches Ergebnis haben die Gespräche gehabt?

Siehe Antwort zu Frage 7. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung alle Maßnahmen des Europarats und der Europäischen Union, die eine Verbesserung der Haftbedingungen in der Türkei zum Ziel haben.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, künftig die Haftbedingungen von E. J. zu beobachten und gegebenenfalls auf die zuständigen türkischen Behörden einzuwirken, um den internationalen Menschenrechtsstandards entsprechende Haftbedingungen zu fordern?

Die deutsche Botschaft in Ankara wird – wie auch schon bisher – die Haftbedingungen von E. J. sorgfältig beobachten und sich gegebenenfalls für eine Wahrung der Rechte von E. J. einsetzen, wie dies im Rahmen der konsularischen Betreuung auch bei anderen deutschen Strafgefangenen getan wird.

